

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.669.150

Wien, 5.11.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3372/J des Abgeordneten Zanger und weiterer Abgeordneter betreffend die Leerfahrten bei Krankentransporten** wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- *Werden Sie sich als Gesundheitsminister in den Bundesländern dafür einsetzen, zukünftig bei Krankentransporten eine bessere und unbürokratischere Lösung zu finden?*
- *Warum lässt man den Krankenwagen, wie oben beschrieben, leer wieder zurückfahren, bevor man die minderjährige Patientin zurücktransportiert?*
- *Werden Sie sich als Gesundheitsminister dafür einsetzen, dass zukünftig mit bundeseinheitlichen Kriterien betreffend Krankentransporte gearbeitet wird?*
- *Werden Sie im Sinne des Umweltschutzes mit der zuständigen Umweltministerin Leonore Gewessler Gespräche aufnehmen, dass Krankentransporte bundeseinheitlich umweltschonender genutzt werden?*

Eingangs ist ganz allgemein festzuhalten, dass gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F., dem Bund die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz für das Gesundheitswesen mit Ausnahme unter anderem des

Rettungswesens zusteht. Auf Grund der ausdrücklichen Ausnahme des Rettungswesens von der umfassenden Angelegenheit „Gesundheitswesen“ und der Tatsache, dass in den weiteren Kompetenzbestimmungen des B-VG keine Kompetenzzuteilung für das Rettungswesen im Speziellen erfolgt, verbleibt die Gesetzgebung und die Vollziehung hinsichtlich des Rettungswesens gem. Art 15 Abs. 1 B-VG im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Die einzelnen Rettungsgesetze der Länder normieren die Verpflichtung der Länder und Gemeinden, in den ihnen zufallenden Bereichen ein funktionierendes Rettungswesen zu gewährleisten. Grundsätzlich wird zwischen einem örtlichen und einem überörtlichen Rettungsdienst unterschieden, wobei nur der örtliche Rettungsdienst von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich ausgeführt wird.

Demzufolge zeichnen Länder und Gemeinden für die Einrichtung und Finanzierung des Rettungswesens auf Basis der neun Landesrettungsgesetze verantwortlich, sodass dem Bund, somit auch dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, keine Zuständigkeit in der gegenständlichen Thematik zukommt.

In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, dass im Regierungsprogramm 2020 – 2024, im Rahmen der Weiterentwicklung der e-card als Schlüssel für papierlose Prozesse, ein E-Transportschein vorgesehen ist.

Hinsichtlich der Kostentragung für Krankentransporte durch die gesetzliche Krankenversicherung ist auf folgende Rechtslage hinzuweisen: § 135 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.g.F., und die korrespondierenden Bestimmungen in den sozialversicherungsrechtlichen Parallelgesetzen normieren, dass die Satzungen der Krankenversicherungsträger zu bestimmen haben, unter welchen Voraussetzungen für gehunfähig erkrankte Versicherte und deren Angehörige (wenn es dem Patienten/der Patientin auch nicht mit einer Begleitperson möglich ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen) der Transport mit einem Krankentransportwagen oder der Ersatz der Kosten der Inanspruchnahme eines Lohnfuhrwerkes oder privaten Fahrzeuges gewährt wird. Voraussetzung für den Kostenersatz ist – wie bereits in der Anfrage richtig festgehalten wurde – eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit des Transports, weil aufgrund des körperlichen und/oder geistigen Zustandes des Versicherten keine öffentlichen Verkehrsmittel (auch nicht mit einer Begleitperson) in Anspruch genommen werden können.

Ebendiese Voraussetzung (Gehunfähigkeit) lag – nach den Darstellungen in der Anfrage – im geschilderten Fall nicht vor, weshalb von der Behandlungsstelle für den Rücktransport auch kein Transportschein ausgestellt werden konnte und damit jedenfalls eine Kostentragung durch den potenziell leistungszuständigen Krankenversicherungsträger nicht in Betracht kam.

Vereinheitlichungen im Bereich des Rettungswesens steht die Tatsache entgegen, dass dieses – wie bereits oben ausgeführt – Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung und daher in den Bundesländern aufgrund der neun Landesrettungsgesetze unterschiedlich ausgestaltet ist.

Weiters ist hier zu bemerken, dass es daher auch keine österreichweite Bedarfsplanung gibt und auch seitens der Rettungsorganisationen eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise bei der Leistungserbringung nicht gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

